

testacione, quam fecit dictus frater Bartholomeus', mehrere Dominikaner, fr. Wilhelm, einige Genuesen und als einziger Notar Nicolaus de Vultabio. Die Notarunterschrift besagt, dass dieses Instrument transscribiert sei 'de cartulario magistri Bartholomei notarii', die vorliegende Ausfertigung sei auf Befehl des Podesta am 22. Februar 1232 gemacht worden.

n. 6a ist undatiert, muss aber zwischen dem 15. Januar und 2. Februar 1231 geschrieben worden sein, da Sardus schon als Elect von Alba, wie in den Urkunden vom 2. Februar (n. 1 und 2) erscheint, am 15. Januar (n. 4 und 5) wurde er noch als Archipresbyter von Alba bezeichnet. In n. 6a ist ferner von einer baldigen Zusammenkunft der Schiedsrichter in Novi die Rede, dort ging wirklich am 2. Februar die rechtsgültige Handlung vor sich, somit ist es wahrscheinlich, dass der Brief unmittelbar vor dem 2. Februar an fr. Wilhelm gesandt wurde.

n. 6a zeigt, dass die Alessandriner den Mönch zu bestimmen suchten, ihren Interessen gemäss den Spruch zu fällen. Trotzdem machte er die Zusage, er werde nach dem Dictat des für Genua ernannten Schiedsrichters die zu versiegelnde Sentenz schreiben. Aus n. 6b ergibt sich, dass die Genuesen nach Fällung der Schiedssprüche vom 2. Februar von fr. Bartholomeus sich die unumwundene Erklärung ausstellen liessen, er habe so gehandelt, wie er dem fr. Wilhelm versprochen hatte. Also würde der Inhalt der versiegelten Sentenzen haben lauten müssen, wie sie in n. 2a und 2b durch den genuesischen Notar auf Befehl des fr. Wilhelm aufgezeichnet waren.

Der Notar magister Bartholomeus, welcher das Protokoll über die Anerkennung des Briefes durch fr. Bartholomeus in sein Register eintrug, ist der Annalist selbst¹, dem durch seine Thätigkeit als Stadtschreiber² somit die beste Gelegenheit geboten war, mehr mitzutheilen, als er gethan hat.

Betreffs der Ausführung des Schiedsspruches berichten die Annalen³ nur, dass Capriata im März 1231 wirklich an Genua zurückgegeben wurde. Hierauf beziehen sich folgende Urkunden:

1) Vgl. oben S. 419. Daran, dass magister Bartholomeus Verfasser des bezüglichen Theils der Annalen ist, kann nach den Nachweisungen von Pertz (S. 5 f. vgl. S. 155 N. a und S. 178) ein Zweifel nicht bestehen.

2) Vgl. Caro, Die Verf. Genuas z. Z. des Podestats S. 52. 3) S. 176.